

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 2022/202

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Bauausschuss	nicht öffentlich	14.11.2022	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	21.11.2022	Beschlussfassung			

### Neufestsetzung der Gebühren für die Entsorgung des Abwassers aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen

#### I. Beschlussantrag

- Der von der Verwaltung erstellten Gebührenkalkulation der dezentralen Abwasserbeseitigung für die Entsorgung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen für die Kalkulationsperiode 2023-2025 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Kostenermittlungen wird zugestimmt.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Festlegungen:

- Es wird eine 3-jährige Kalkulationsperiode für die Jahre 2023-2025 gewählt.
- Der Verwaltungskostenbeitrag wird mit einem Zeitanteil von 40 Minuten für die Bearbeitung angesetzt.
- Bei den geschlossenen Gruben wird die zum 31.12.2020 bestehende Überdeckung in Höhe von 798,52 € in die Vorkalkulation für die Jahre 2023-2025 eingestellt.
- Bei den Kleinkläranlagen wird die zum 31.12.2020 bestehende Überdeckung in Höhe von 11,42 € in die Vorkalkulation für die Jahre 2023-2025 eingestellt.
- Die Erhebung der Gebühr ab 2023 erfolgt kostendeckend.

- Die Gebühren werden in der Entsorgungssatzung wie folgt festgesetzt:

Die Gebühr beträgt

- |  |         |
|--|---------|
| - bei geschlossenen Gruben pro m <sup>3</sup> Abwasser | 32,10 € |
| - bei Kleinkläranlagen pro m <sup>3</sup> Schlamm      | 91,20 € |

- Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) wird wie in Anlage 4 dargestellt beschlossen.

#### II. Begründung

1. Die Stadt Biberach (Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach) betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung und erhebt für diese Leistung Benutzungsgebühren. Diese dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind (§ 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG)).

Die Festsetzung der Gebührensätze fällt nach § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung in die Entscheidungskompetenz des Gemeinderats. Die zulässige Höhe der Benutzungsgebühren (Gebührenobergrenze) ist im Wege einer Gebührenkalkulation zu ermitteln, die dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorliegen muss. Auf deren Grundlage sind durch den Gemeinderat die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Die Gebührensätze sind Pflichtbestandteil der Abgabensatzung.

2. Die Entsorgungskosten setzen sich zusammen aus dem Aufwand für:

- die Entleerung des Grubeninhalts und der Entsorgung  
Den Transport des Abwassers vom Grundstück bis zur Kläranlage führt ein Entsorgungsunternehmen im Auftrag des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Biberach durch.
- die Reinigung des Abwassers in der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes  
Das Abwasser aus den geschlossenen Gruben und der Fäkalschlamm aus den Kleinkläranlagen wird der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Riss zugeführt. Der Abwasserzweckverband stellt dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach die Reinigung des Abwassers in Rechnung.
- und dem Verwaltungsaufwand der Stadt  
Dieser wird auf Grundlage der Pauschalsätze pro Arbeitsstunde im mittleren Dienst (vgl. VwV Kostenfestlegung) mit einem Zeitanteil von 40 Minuten pro Leerung für Auftragsannahme, Beauftragung der Leerung, Überwachung, Rechnungsstellung mit Zahlungsüberwachung und Mahnwesen, Verbuchung, Belegwesen und Ausschreibung der Entleerung angesetzt.

Die geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen sind Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigung und unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang. Für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen sind die Grundstückseigentümer zuständig. Nach dem Anschluss von Hofen sind noch 15 geschlossene Gruben und 6 Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet vorhanden, die dauerhaft dezentral betrieben werden.

3. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Die Gebührenhöhe kann somit für einen mehrjährigen Zeitraum (maximal 5 Jahre) ermittelt und festgesetzt werden. Damit soll es den Gemeinden ermöglicht werden, Gebühren über einen längeren Zeitraum hinweg konstant zu halten. Der Gemeinderat hat sich bei der letzten Kalkulation aus dem Jahr 2020 für einen 2-jährigen Kalkulationszeitraum entschieden (2021-2022). Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen. Nachdem in der vorliegenden Kalkulation Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2020 berücksichtigt werden sollen, ist für einen fristgerechten Ausgleich ein maximal 3-jähriger Kalkulationszeitraum bis zum Jahr 2025 möglich.

Für die Kalkulation der Gebühren für die Entsorgung des Abwassers aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen wird daher ein 3-jähriger Kalkulationszeitraum empfohlen.

4. Kostenüberdeckungen zum 31.12.2020:

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse für den Kalkulationszeitraum 2018-2020 wurden separat für die Entsorgung des Abwassers aus geschlossenen Gruben und für die Entsorgung des Klärschlammes aus den Kleinkläranlagen ermittelt.

Bei den geschlossenen Gruben wird die Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2018-2020 in Höhe von 798,52 € in die Vorkalkulation für die Jahre 2023-2025 eingestellt.

Bei den Kleinkläranlagen wird die nach der Verrechnung (vgl. Verrechnungsbeschluss vom 29.11.2021) verbleibende Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2018-2020 in Höhe von 11,42 € in die Vorkalkulation für die Jahre 2023-2025 eingestellt.

Das gebührenrechtliche Ergebnis (Kostenüber- bzw. -unterdeckung) für den Kalkulationszeitraum 2021-2022 entsteht zum 31.12.2022 und kann in die Folgekalkulation für die Jahre 2026-2027 eingestellt werden.

5. Aus der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2023–2025 ergeben sich folgende Gebührenobergrenzen:

Für die Entsorgung von Abwasser aus geschlossenen Gruben eine Gebühr von	32,10 €/m <sup>3</sup>
Für die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine Gebühr von	91,20 €/m <sup>3</sup>

Die kostendeckende Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus geschlossenen Gruben erhöht sich damit von bisher 31,20 € um 0,90 € auf 32,10 €.

Für die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhöht sich die Gebühr von bisher 60,70 € um 30,50 € auf 91,20 €.

Grund für die Gebührenerhöhungen sind insbesondere die gestiegenen Preise für den Transport des Abwassers zur Kläranlage im Zuge der erforderlichen Neuausschreibung zum 1. September 2022. Die derzeit hohen Spritpreise und unsichere Entwicklung wirkt sich dabei insbesondere auf den m<sup>3</sup>-Preis für den Transport der Kleinmengen bei der Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen aus.

6. Die Verwaltung schlägt vor, die kostendeckend kalkulierten Gebührensätze in Höhe von **32,10 € je m<sup>3</sup>** für die Entsorgung von Abwasser aus geschlossenen Gruben bzw. von **91,20 € je m<sup>3</sup>** für die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen für die Jahre 2023–2025 in die Entsorgungssatzung zu übernehmen.

Kuhlmann  
Betriebsleiter

Anlage 1 - Kalkulation dezentrale Abwasseranlagen 2023-2025

Anlage 2 - Berechnung Überschuss-Abmangel je m<sup>3</sup>

Anlage 3 - Gebührenrechtliche Abschlüsse ab 2017

Anlage 4 - Änderung Entsorgungssatzung